



Satzung Freundeskreis Michaelis e. V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Freundeskreis Michaelis e. V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Erfurt
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel des Vereins

- (1) Der Verein hat das Ziel, die Sanierung in die Instandhaltung der Michaeliskirche Erfurt und anderen Kirchen im Propstsprengel Eisenach-Erfurt zu unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen, wirkt der Verein im Einvernehmen mit den jeweiligen Rechtsträgern bewusstseinsbildend und bemüht sich um die Aufbringung finanzieller Mittel für die Erhaltung der Bauwerke und ihrer Kunstgegenstände.
- (2) Ein weiteres Ziel ist die Förderung der gottesdienstlichen und kirchenmusikalischen Traditionen sowie des ehrenamtlichen Engagement.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Tätigkeit für den Verein erfolgt ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins ist, wer an der Gründungsversammlung teilnimmt und durch Unterschrift die Satzung des Vereins anerkennt.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Das Ablehnen des Antrages bedarf keiner Begründung.

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei
 - schriftlich erklärtem Austritt an den Vorstand bei Einhaltung einer Frist von drei Monaten
 - Tod des Mitglieds
 - Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Entsprechend der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag zu leisten.
- (2) Im Gründungsjahr des Vereins ist der Beitrag bis zum Jahresende, in den Folgejahren bis zum 31. März, zu entrichten.
- (3) Die Beitragshöhe legt jedes Mitglied nach seinen eigenen Möglichkeiten für sich selbst fest.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden auf ein Konto des Vereins eingezahlt.
- (5) Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Der Vorstand kann in Einzelfällen eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags beschließen.

§ 6 Spenden

- (1) Freiwillige Zuwendungen, die dem Ziel des Vereins dienen, können von Mitgliedern des Vereins und anderen Personen auf ein Konto des Vereins eingezahlt werden.
- (2) Ein Spender kann beim Vorstand beantragen, dass seine Spende für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden soll. Der Zweck dieser Spende darf dem Ziel des Vereins (§2) nicht entgegenstehen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand und
 - der Kassenprüfer

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Ankündigungsfrist von mindestens

14 Tagen unter Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch E-Mail, ersatzweise per Post.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen, wenn
 - 2/3 des Vorstandes dieses für notwendig erachtet;
 - 25% der Mitglieder dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über den zielgerichteten Einsatz der Mittel des Vereins gemäß § 2 der Satzung;
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf;
 - Beschlüsse über die Änderung der Satzung einschließlich Auflösung des Vereins;
 - Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen. Über die Annahme der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gemäß Absatz 3 und 4 ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit von 2/3 der angegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (8) Vor Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob die Stimmabgabe offen oder geheim erfolgen soll.
- (9) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliedsversammlung gewählt.
- (2) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird durch den Vorstand ein Mitglied in den Vorstand kooptiert.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - die Werbung von neuen Vereinsmitgliedern;
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - die Herausgabe von Werbematerial, das dem Zweck des Vereins dient;
 - die Organisation von Veranstaltung, die dem Zweck des Vereins dienen;
 - die Verwaltung eingehender Spendenmittel;
 - die Kassierung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge;

- die Einsetzung von Ausschüssen zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Aufgaben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, wenn vorher nichts anderes festgelegt wurde, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand erstattet der Mitgliedsversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht.

§ 10 Beirat

- (1) Der Vorstand kann zur Verwirklichung der Vereinsziele einen Beirat rufen.
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand beratend

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Vereinsorgane werden durch ein Protokoll beurkundet, das durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem evangelischen Kirchenkreis zwecks ausschließlicher Verwendung für die Instandhaltung der Michaeliskirche zu.

§ 14 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde beschlossen am: 16. Dezember 2013

Der Verein wurde beim Amtsgericht Erfurt, Vereinsregister, unter VR-Nr. 162621 registriert.